## Inhaltsverzeichnis

Auskunft gemäß § 58 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit Artikel 12 bis 14 der Europäische Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)	
Gespeicherte Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister (§ 57 FeV):	2
Gespeicherte Daten im örtlichen Fahrlehrerregister (§ 59 (3) FahrlG):	3
Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen	4
Datenempfänger: Technische Prüfstellen	4
Datenempfänger: Hersteller der EU-Kartenführerscheine (Bundesdruckerei)	4
Datenempfänger: Zentrales Fahrerlaubnisregister (Kraftfahrt-Bundesamt)	5
Datenempfänger: Fahreignungsregister (Kraftfahrt-Bundesamt)	5
Datenempfänger: Fahrtenschreiberkartenregister (Kraftfahrt-Bundesamt)	5
Datenübermittlung: andere Fahrerlaubnisbehörden (auf Anfrage)	5
Datenübermittlung: Private Dritte (auf Anfrage)	5
Datenübermittlung: Stellen für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung und zum V von Strafen (auf Anfrage)	_
Datenübermittlung: Stellen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstrec von Bußgeldbescheiden (auf Anfrage)	_
Datenübermittlung: Stellen für Verkehrs- und Grenzkontrollen (auf Anfrage)	6
Datenübermittlung: Stellen für Straßenkontrollen (auf Anfrage)	6
Datenübermittlung: Zuständige Behörden nach § 50 FahrlG (auf Anfrage)	6
Datenübermittlung: Stellen für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des FahrlG (auf Anfrage	e) 6
Angaben gemäß Artikel 13 der DS-GVO:	7
Verantwortlicher:	7
Verantwortliche Stelle:	7
Datenschutzbeauftragter:	7

Auskunft gemäß § 58 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit Artikel 12 bis 14 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

#### Gespeicherte Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister (§ 57 FeV):

- Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen
- Vornamen
- Ordens- und Künstlernamen
- Doktorgrad
- Geschlecht
- Tag und Ort der Geburt
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Art des Ausweisdokuments
- die Klassen der erteilten Fahrerlaubnis
- der Tag der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse sowie die erteilende Behörde
- der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes
- der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse sowie der Tag der Verlängerung
- Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen gemäß Anlage 9 FeV
- die Fahrerlaubnisnummer oder bei nach bisherigem Recht erteilten Fahrerlaubnissen die Listennummer
- die Führerscheinnummer
- der Tag der Ausstellung des Führerscheins oder eines Ersatzführerscheins sowie die Behörde, die den Führerschein oder den Ersatzführerschein ausgestellt hat,
- die Führerscheinnummer, der Tag der Ausstellung und den Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, sowie ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist
- die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches
- die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer sowie die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat
- der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sowie der Tag der Verlängerung
- Hinweise zum Verbleib ausländischer Führerscheine, auf Grund derer die deutsche Fahrerlaubnis erteilt wurde
- der Tag der unanfechtbaren Versagung der Fahrerlaubnis, der Tag der Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, den Grund der Entscheidung und das Aktenzeichen,
- der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- oder bestandskräftigen Entziehung der Fahrerlaubnis, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung, die entscheidende Stelle, den Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre

- der Tag der vorläufigen, sofort vollziehbaren sowie der rechts- und bestandskräftigen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft, die entscheidende Stelle, den Grund der Entscheidung und der Tag des Ablaufs einer etwaigen Sperre
- der Tag des Zugangs der Erklärung über den Verzicht auf die Fahrerlaubnis bei der Fahrerlaubnisbehörde und dem Erklärungsempfänger
- der Tag der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis oder der Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, nach vorangegangener Entziehung oder Aberkennung oder vorangegangenem Verzicht, sowie die erteilende Behörde,
- der Tag der Rechtskraft der Anordnung einer Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches, die anordnende Stelle und der Tag des Ablaufs
- der Tag des Verbots, ein Fahrzeug zu führen, die entscheidende Stelle, der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung sowie der Tag der Wiederzulassung
- der Tag des Widerrufs oder der Rücknahme der Fahrerlaubnis, die entscheidende Stelle sowie der Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung
- der Tag der Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozessordnung, die anordnende Stelle sowie der Tag der Aufhebung dieser Maßnahmen und der Rückgabe des Führerscheins
- der Tag und die Art von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und der Tag der Beendigung des Fahreignungsseminars sowie der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung
- der Tag und die Art von Maßnahmen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar, die Art des Seminars, der Tag seiner Beendigung, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung und der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

#### Gespeicherte Daten im örtlichen Fahrlehrerregister (§ 59 (3) FahrlG):

- Name, Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
- Anwärterbefugnis und Fahrlehrerlaubnisse
- Seminarerlaubnisse
- Fahrschulerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule
- Zugehörigkeit zu einer Kooperation
- Zweigstellenerlaubnisse
- Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern
- Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern
- Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer
- Betrieb als Ausbildungsfahrschule
- amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung
- die nach § 62 FahrlG aus dem FAER übermittelten Daten (Personendaten des Betreffenden, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts)

#### Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen

Nach den Vorgaben der Artikel 12 bis 14 DS-GVO haben Sie unter anderem auch das Recht von der Fahrerlaubnisbehörde zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen von Ihnen Daten erhalten haben, um welche Art von Daten es sich hierbei gehandelt hat, und zu welchem Zweck (mit Verweis auf die entsprechenden Rechtgrundlagen) sowohl die Speicherung als auch mögliche regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen.

Nachstehend sind die Empfänger aufgeführt, denen nach Fahrerlaubnisverordnung anlass- oder fallbezogen Personendaten übermittelt werden. Außerdem sind soweit erforderlich jeweils die Arten der möglichen übermittelten Daten aufgezählt.

Datenempfänger: Technische Prüfstellen

Art der Daten: Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden nach § 22a Abs. 2 FeV folgende Daten übermittelt:

- o Prüfauftragsnummer
- o Ausstellungsdatum des Prüfauftrages
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes
- o eine digitale Kopie des Lichtbildes für den Führerschein
- o Angaben zum Vorbesitz von Fahrerlaubnisklassen
- o Prüfauftragsart (Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Neuerteilung)
- o beantragte Fahrerlaubnisklassen
- o Auflagen und Beschränkungen zu den beantragten Fahrerlaubnisklassen
- Mindestalter
- o Angaben zur theoretischen Prüfung
- Angaben zur praktischen Prüfung
- Angabe, ob der Bewerber auf das Ausstellen eines Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis verzichtet hat

Datenempfänger: Hersteller der EU-Kartenführerscheine (Bundesdruckerei)

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Führerscheinregister gemäß Anlage 8 der Fahrerlaubnisverordnung

- Name, Doktorgrad
- Vornamen
- o Geburtsdatum und -ort
- o Ausstellungsdatum gemäß § 24a
- o Datum des Ablaufs der Gültigkeit
- Name der Ausstellungsbehörde
- o Führerscheinnummer
- Lichtbild des Inhabers
- Unterschrift des Inhabers
- erteilte Klassen, Erteilungsdatum, Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen
- o Beschränkungen und Zusatzangaben
- o bei Lieferart Direktversand: Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)

Datenempfänger: Zentrales Fahrerlaubnisregister (Kraftfahrt-Bundesamt)

Art der Daten: Übermittlung der Daten nach § 50 Abs. 1 und Abs. 3 StVG an das ZFER und im Falle eines Fahrlehrers Übermittlung der Daten nach § 59 Abs. 1 FahrlG

- Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen,
   Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt
- nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtausches oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit

Datenempfänger: Fahreignungsregister (Kraftfahrt-Bundesamt)

Art der Daten: Nach § 28 (4) StVG sind die Fahrerlaubnisbehörden verpflichtet Daten entsprechend § 28 (3) StVG an das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln wie z.B. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verbote oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen. Im Falle eines Fahrlehrers Übermittlung der Daten nach § 59 Abs. 2 FahrlG. An Personendaten werden übermittelt:

 Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen,
 Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift des Betroffenen, Staatsangehörigkeit

Datenempfänger: Fahrtenschreiberkartenregister (Kraftfahrt-Bundesamt)

Art der Daten: Übermittlung der Daten nach § 12 FPersV

 Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht

Datenübermittlung: andere Fahrerlaubnisbehörden (auf Anfrage)

Art der Daten: im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 des StVG die nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15 gespeicherten Daten

Datenübermittlung: Private Dritte (auf Anfrage)

Art der Daten: der die Person betreffende Inhalt des örtlichen Fahrerlaubnisregisters zur Erfüllung der in § 58 StVG genannten Aufgaben

Datenübermittlung: Stellen für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung und zum Vollzug von Strafen (auf Anfrage)

Art der Daten: die nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15 StVG gespeicherten Daten und im Falle eines Fahrlehrers die nach § 59 FahrlG gespeicherten Daten

Datenübermittlung: Stellen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden (auf Anfrage)

Art der Daten: die nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15 StVG gespeicherten Daten und im Falle eines Fahrlehrers die nach § 59 FahrlG gespeicherten Daten

Datenübermittlung: Stellen für Verkehrs- und Grenzkontrollen (auf Anfrage)

Art der Daten: die nach § 57 Nr. 1, 2, 4 bis 10 und 12 StVG gespeicherten Daten

Datenübermittlung: Stellen für Straßenkontrollen (auf Anfrage)

Art der Daten: im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherte Daten zur Erfüllung der in § 52 Abs. 2 StVG genannten Aufgaben und zu den in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StVG genannten Zwecken

Datenübermittlung: Zuständige Behörden nach § 50 FahrlG (auf Anfrage)

Art der Daten: die nach § 59 Abs. 3 FahrlG gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 51 FahrlG erforderlich ist

Datenübermittlung: Stellen für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des FahrlG (auf Anfrage)

Art der Daten: die nach § 59 FahrlG gespeicherten Daten

#### Angaben gemäß Artikel 13 der DS-GVO:

Verantwortlicher:

Name:

PLZ bzw. Postfach: Straße, Hausnummer.:

Telefon: E-Mail: Internet

Verantwortliche Stelle:

Name: Stadtverwaltung Zweibrücken

PLZ bzw. Postfach: 66482 bzw. 1853

Straße, Hausnummer.: Maxstr. 1
Telefon: 06332/871-334

E-Mail: fuehrerschein@zweibruecken.de

Internet www.zweibruecken.de

#### Datenschutzbeauftragter:

Name: Frau Alexandra Schorr-Lange

PLZ bzw. Postfach: 66482 bzw. 1853 Straße, Hausnummer.: Schillerstr. 4 - 6 Telefon: 06332/871-302

E-Mail: rechtsamt@zweibruecken.de
Internet www.zweibruecken.de

Betroffenenrechte nach Artikel 12 der DS-GVO sind bei der o.a. verantwortlichen Stelle oder den (spezial)gesetzlich vorgesehenen Stellen geltend zu machen.